

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

## Amtliche Bekanntmachung

### **1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 21.11.2001**

Aufgrund des § 150 ff. i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.12.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

In § 7 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 neu eingefügt.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage zu kontrollieren, insbesondere zu prüfen, ob von der Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen. Die Kontrolle der Eigengewinnungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für eine vorschriftmäßige Errichtung und sorgfältigen Betrieb der Anlage.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 08.12.2014



Michael Galander  
Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften